

Sachverhalt

Starke-Familien-Gesetz: Änderungen im Bildungs- und Teilhabepaket ab 01. August 2019

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ ab dem 01.08.2019 inhaltlich und insbesondere im Hinblick auf eine erleichterte Inanspruchnahme weiterentwickelt und verbessert werden. Die Änderungen betreffen die Bereiche

- Leistung
- Antragstellung
- Abrechnung

In dieser Vorlage werden die Änderungen vorgestellt und dargelegt, wie die Umsetzung in der Verwaltung nach jetzigem Stand der Dinge erfolgen wird.

1. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1.1 Änderungen bei den Leistungen

1.1.1 Wegfall des Eigenanteils in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 6 SGB XII)

Mit dieser Änderung wird eine langjährige Forderung von allen, die an der Ausgabe und Abrechnung des Mittagessens in Kita und Schule beteiligt sind, erfüllt. Durch den Wegfall des Eigenanteils entsteht eine deutliche Entlastung, da der Eigenanteil vom Personal der Kita oder der Schule bzw. der Mittagsbetreuung nicht mehr extra eingesammelt und abgerechnet werden muss.

Außerdem ergibt sich natürlich eine Verbesserung der Leistung für die Berechtigten, was sich positiv auf die Inanspruchnahme auswirken dürfte, da in manchen Fällen der zu leistende Eigenanteil ein Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme war.

1.1.2 Erhöhung des persönlichen Schulbedarfs von 100 Euro auf 150 Euro pro Schuljahr sowie jährliche Fortschreibung der Beträge (§ 28 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII neu und § 34 Abs. 3 SGB XII)

Auch hier wird eine seit langem geforderte Anpassung umgesetzt. Die Beträge reichten bisher bei weitem nicht für den tatsächlichen Schulbedarf aus und wurden auch nicht fortgeschrieben.

Zugleich wurde nun konkret geregelt, welche Beträge bei erstmaliger Aufnahme in einer Schule nach den gesetzlichen Auszahlungstichtagen zu gewähren sind. (Stichtage: 01.09. 100 Euro und 01.02. 50 Euro)

1.1.3 Erhöhung der Leistungen für Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben in der Gemeinschaft von monatlich 10 Euro auf 15 Euro (§ 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII)

Eine Erhöhung des Betrages war im Regierungsentwurf zur Gesetzesänderung noch nicht vorgesehen, obwohl für viele Aktivitäten monatliche Kosten von mehr als 10 Euro anfallen.

Vom Bundestag wurde nun auf Anregung des Bundesrats eine Erhöhung der monatlichen Leistung auf 15 Euro beschlossen. Diese 15 Euro können nach dem neuen Gesetzestext pauschal berücksichtigt werden, sofern den Leistungsberechtigten tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Die Erhöhung des Betrags und die Gewährung als Pauschale sollen eine höhere Inanspruchnahme der Leistung bewirken.

1.1.4 Wegfall des Eigenanteils in Höhe von 5 Euro monatlich bei der Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII)

Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 so vereinbart. Es soll auch bei Verwendung einer Schülerfahrkarte für „private“ Fahrten kein Anteil mehr aus dem Regelsatz beigesteuert werden müssen.

In Nürnberg wird der Eigenanteil aus Gleichbehandlungsgründen schon bisher nicht erhoben, da bei Ausgabe von Schülerfahrkarten an Leistungsempfänger durch den 3. BM/PCS ebenfalls kein Eigenanteil verlangt wird.

Wegen der Schulwegkostenfreiheit in Bayern werden für diese Leistung nur sehr wenige Anträge gestellt. Daran wird sich durch das Starke-Familien-Gesetz nichts ändern

1.1.5 Klarstellung bei der Lernförderung, dass eine Versetzungsgefährdung nicht mehr Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist (§ 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII)

Hier geht es nicht um eine monetäre Erhöhung der Leistung, wohl aber um eine inhaltliche Ausweitung. Durch die Aufnahme dieser klarstellenden Regelung soll ermöglicht werden, dass auch vor dem 2. Schulhalbjahr Lernförderung gewährt werden kann. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau.

Die Verwaltung hat dies in Nürnberg in Absprache mit dem Schulbereich schon bisher in Einzelfällen großzügig gehandhabt. Die Klarstellung im Starke-Eltern-Gesetz bestätigt diese Haltung und wird mit den Schulen, die den Antrag auf Lernförderung befürworten müssen, im regelmäßigen Jour Fixe auch so kommuniziert.

1.2 Änderungen beim Antragsverfahren

Bislang sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für alle Leistungsberechtigten aus allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, BKGG) beim Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe (DLZ BuT) des Sozialamtes zu beantragen.

Durch die Gesetzesänderung sind die Leistungen für Ausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe künftig vom Antrag auf SGB-II-Leistungen und vom Antrag auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII mit umfasst, d.h. sie werden „automatisch“ zugleich mit der Antragstellung der anspruchsbegründenden Leistung beantragt. Lediglich die Leistung für die Lernförderung muss noch extra beantragt werden. (Änderung der §§ 37 SGB II und 44 SGB XII)

Bei der Entscheidung über den Grundantrag wird auch über die Leistungen der Schulpauschale vom Jobcenter oder vom Sozialamt mitentschieden.

Die übrigen mitbeantragten Leistungen werden aber gemäß der Gesetzesbegründung (Drs. 17/19 zu § 41 Abs. 3 SGB II) gesondert bewilligt.

Eine Verwaltungsentscheidung über diese Teile des Antrags wird deshalb zunächst nicht getroffen, und es ist dafür auch meistens erforderlich, weitere Daten zu erheben.

Diese Änderung verpflichtet die Jobcenter deshalb, im ALG-II-Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über diese Leistungen gesondert erfolgt (wenn in dem Antrag bereits alle nötigen Angaben enthalten sind) beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mitbeantragten Leistungen noch durch ergänzende Angaben geltend gemacht werden können.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) und für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist nach der Gesetzesbegründung weiterhin ein gesonderter Antrag für die BuT-Leistungen erforderlich.

Im Rechtskreis Kinderzuschlag und/oder Wohngeld entfällt lediglich die Schriftformerfordernis des Antrags, nicht jedoch der Antrag selbst (§ 9 BKGG).

Durch die Änderungen beim Antragsverfahren soll die Inanspruchnahme der Leistungen erhöht und das Verwaltungsverfahren vereinfacht werden.

1.3 Änderungen bei der Abrechnung

1.3.1 Neue Verfahrensmöglichkeit für Schulen zur Abrechnung eintägiger Ausflüge

Im Gesetz (§ 29 Abs. 6 SGB II und § 34a Abs. 7 SGB XII) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Leistungen für eintägige Ausflüge gesammelt an eine Schule ausbezahlt werden können, wenn die Schule dies

1. beim örtlich zuständigen Träger beantragt und
2. die Leistungen vorab verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Schülerinnen und Schülern nachweisen lässt.

Abweichend von der örtlichen Zuständigkeit soll in diesem Fall der Träger für alle Schülerinnen und Schüler zuständig sein, der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schule liegt und nicht der Leistungsträger am Wohnort des Kindes (§ 98 Abs. 1a SGB XII und § 36 Abs. 3 neu SGB II).

Dies soll die Erbringung von Leistungen für eintägige Schulausflüge vereinfachen.

1.3.2 Einführung der Möglichkeit der Geldzahlung bzw. Pauschalierung für alle Leistungen (§ 29 Abs. 1 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII)

Bisher gab es lediglich die Möglichkeit, die Leistungen als Direktzahlung an die Leistungserbringer oder als Sach- und Dienstleistung zu gewähren. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wurde nun der Weg der Geldleistung an die Leistungsempfänger eröffnet und auch die Möglichkeit, Leistungen pauschal mit den Anbietern abzurechnen.

Auch hierdurch soll die Inanspruchnahme der Leistungen erhöht werden.

Über die jeweilige Form der Leistungserbringung entscheiden aber die kommunalen Träger.

2. Umsetzung der Änderungen in der Verwaltung (DLZ BuT)

2.1 Änderungen bei den Leistungen

Folgende Änderungen bei den Leistungen werden von der Verwaltung zum Stichtag 01.08.2019 umgesetzt:

- die volle Kostenübernahme für das Mittagessen
- die Erhöhung des Schulbedarfs auf 150 Euro ab dem Schuljahr 2019/2020
- die Erhöhung der Teilhabeleistung von 10 auf 15 Euro pro Monat
- sowie die erleichterte Möglichkeit zur Beantragung von Lernförderung.

Die Kooperationspartner (Kitas und Schulen) wurden bzw. werden über die Veränderungen informiert.

2.2 Änderungen beim Antragsverfahren

2.2.1 Rechtskreis SGB II

Bisher läuft die Antragstellung und Bearbeitung im DLZ BuT wie folgt ab:

Variante 1: Persönliche Antragstellung

Die Antragstellenden sprechen mit ihrem Leistungsbescheid vor.

Die Mitarbeitenden erfassen die Daten sowie den Antrag direkt im PC.

Ein Ausfüllen des Antrags durch die Antragstellenden ist nicht notwendig.

Nach einer Beratung wird die Leistung für den kompletten Bewilligungszeitraum sofort durch die Ausgabe von Gutscheinen erbracht.

Eine weitere Vorsprache ist nicht mehr erforderlich.

Auch ein kostenaufwändiger Postversand der Gutscheine entfällt.

Variante 2: Antragstellung per Post oder Online

Das Antragsformular muss hier von den Antragstellenden selbst ausgefüllt und an das DLZ BuT versandt werden.

Es ist bei verschiedenen Stellen im Stadtgebiet erhältlich oder kann direkt von der Homepage des DLZ BuT ausgedruckt werden.

Ebenso ist es möglich, das Formblatt online am PC auszufüllen und über das Kontaktformular der Homepage zu versenden.

Alternativ ist auch die Antragstellung per Fax möglich.

In jedem Fall muss noch eine Kopie/ein Scan des Sozialleistungsbescheids mit versandt werden.

Nach Eingang der Unterlagen im DLZ BuT erfolgt die Erfassung im Programm und die Gutscheine werden per Post versandt.

Der weit überwiegende Teil der Antragstellenden bevorzugt die Variante 1.

Aufgrund der Gesetzesbegründung (siehe unter Punkt 1.2) ist eine Änderung des bisherigen Verfahrens nicht hilfreich und nicht erforderlich. Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB XII/4. Kapitel *beantragen* zwar nicht mehr im DLZ BuT, geben dort aber zusätzliche Angaben an und bekommen die Leistung *bewilligt*. Für die anderen Rechtskreise bleibt es beim bestehenden Verfahren der Antragstellung.

Die Gründe für diesen Verfahrensvorschlag sind:

Erstens sind regelmäßig noch weitere Angaben für die Bearbeitung erforderlich (z. B. welche Kita bzw. Schule/Klasse besucht wird), die dem Jobcenter nicht vorliegen und die gesondert zum SGB-II-Antrag erhoben werden müssen.

Zweitens würde die im DLZ BuT bisher stattfindende Beratung zu den verschiedenen Leistungen und Einsatzmöglichkeiten komplett wegfallen und die Kundinnen und Kunden würden die Gutscheine auch bei Erstantragstellung ohne vorherige Informationen per Post übersandt bekommen. Dies würde sicher nicht zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme beitragen.

Drittens würde eine Rückübertragung der Leistungserbringung an das Jobcenter keine Mittel für die BuT-Bearbeitung bei der Stadt Nürnberg freisetzen, da die Verwaltungskosten des DLZ BuT durch den Bund erstattet werden und diese Gelder dann dem Jobcenter zufließen würden.

Viertens würde eine Rückgabe an das Jobcenter auch dem Aspekt der Leistungsgewährung aus einer Hand für alle Rechtskreise widersprechen, der ein wichtiger Grund für die Einführung des DLZ BuT war (zentrale Anlaufstelle, Vermeidung von Doppelstrukturen).

Die bisherige Art der Leistungsgewährung sollte daher über den 01.08.2019 hinaus zunächst beibehalten werden.

Die Jobcenter nehmen einen entsprechenden Hinweis in ihre Bescheide auf, dass die Antragstellung auf BuT-Leistungen mit dem SGB II-Antrag erfolgt ist und dass die Leistungsgewährung gesondert durch die Stadt Nürnberg erfolgt. Die technischen Voraussetzungen für diesen Hinweis werden durch die Bundesagentur für Arbeit den Jobcentern zur Verfügung gestellt.

Der Wegfall der gesonderten Antragstellung bewirkt in jedem Fall, dass künftig auch für SGB II-Kundinnen und Kunden die Leistungen rückwirkend ab Bescheidbeginn gewährt werden können und nicht erst ab Vorsprache im DLZ BuT.

Eine Umstellung des Verfahrens bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB II nach dem 01.08.2019 ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Verwaltung wird die Entwicklung in Absprache mit dem Jobcenter beobachten und Best-Practice-Beispiele aus anderen Kommunen heranziehen.

2.2.2 Rechtskreis SGB XII

Im Rechtskreis SGB XII stellt sich die neue Situation wie folgt dar:

Im 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit) ist ebenfalls kein gesonderter Antrag für die Bildungs- und Teilhabeleistungen mehr erforderlich. Auch hier gelten sinngemäß die Ausführungen zum Rechtskreis SGB II. Die Leistung wird rückwirkend ab Bescheidbeginn gewährt werden.

Im 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt - HLU) und bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist weiterhin ein gesonderter Antrag notwendig (siehe Ausführungen zum Punkt 1.2 Änderungen beim Antragsverfahren).

Um auch für diesen Personenkreis eine Gleichbehandlung herzustellen, wird in die jeweiligen Leistungsanträge für Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem AsylbLG ein Passus aufgenommen, dass gleichzeitig auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe mitbeantragt werden. Somit ist gewährleistet, dass auch dieser Personenkreis bei einer späteren Vorsprache im DLZ BuT ab Bescheidbeginn Leistungen erhalten kann.

Dies ist umso wichtiger, da gerade der Personenkreis der Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfahrungsgemäß mehr Zeit benötigt, um zusätzliche Leistungsansprüche zu realisieren.

Die Art der Leistungsgewährung sollte auch hier beibehalten werden (siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.1).

2.2.3 Rechtskreis Wohngeld/Kinderzuschlag

Im Rechtskreis Wohngeld/Kinderzuschlag ist weiterhin ein Antrag notwendig. Somit ändert sich für diesen Personenkreis grundsätzlich nichts. Hier können bisher schon rückwirkend Leistungen gewährt werden.

Wohngeldempfänger erhalten ein Beiblatt zum Wohngeldbescheid, in dem auf die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe hingewiesen wird.

Im Kinderzuschlagsbescheid ist ebenfalls ein entsprechender Hinweis enthalten.

2.2.4 Resümee

Festzuhalten bleibt, dass durch die Gesetzesänderung nunmehr erstmals die Möglichkeit besteht, die verschiedenen Rechtskreise bezüglich der rückwirkenden Leistungsgewährung gleich zu behandeln. Es war bisher nur schwer zu vermitteln, dass einige die Leistungen rückwirkend bekamen, andere aber nicht.

Somit führen die Änderungen beim Antragsverfahren zu einer Verbesserung für die Kundinnen und Kunden.

Die bisherige Art der Leistungsgewährung im DLZ BuT soll vorerst beibehalten werden, allerdings wird eine Veränderung der Verfahren nach dem 01.08.2019 im Benehmen mit dem Jobcenter und den zuständigen Abteilungen im Sozialamt geprüft und ggf. anhand der eigenen Erfahrungen und Beispielen aus anderen Kommunen umgesetzt..

2.3 Änderungen bei der Abrechnung

2.3.1 Neue Verfahrensmöglichkeit für Schulen zur Abrechnung von eintägigen Ausflügen

Schulen sollen künftig eintägige Ausflüge selbst gesammelt mit dem DLZ BuT abrechnen können. Diese Möglichkeit soll, wie unter Punkt 1.3.1 bereits dargestellt, die Erbringung der Leistung vereinfachen.

Allerdings muss dazu die Schule von den Schülerinnen und Schülern selbst den Nachweis der Leistungsberechtigung prüfen.

Das ist nach Auffassung der Verwaltung aus mehreren Gründen problematisch.

Die Schule (Lehrer/in oder Schulsekretariat) müsste den zugrundeliegenden Leistungsbescheid vorgelegt bekommen. Das würde bedeuten

- dass die Familie des Schülers/der Schülerin ihren Leistungsbezug mit allen Daten gegenüber der Schule offenlegen muss; es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass zahlreiche Familien das nicht wollen würden und deshalb auf die Beantragung verzichten würden.
- Lehrer/in oder Schulsekretariat müssen den Antrag auch „lesen“ können und einschätzen können, ob er zutreffend und gültig ist, und das für jeden Rechtskreis.
- die Schule müsste eine eigene BuT-Verwaltung aufbauen, in der die leistungsberechtigten Schüler/innen verzeichnet sind und müsste anhand dieser Verzeichnisse dann mit dem Sozialamt abrechnen.

Beim bisher praktizierten Verfahren wird an die Eltern ein Paket an Ausflugsgutscheinen für den gesamten Bewilligungszeitraum ausgegeben. Sobald ein Ausflug ansteht, geben die Eltern ihrem Kind einen Gutschein mit, den das Kind in der Schule abgibt. Für die Schule besteht dann die Sicherheit, dass die Kosten vom Sozialamt übernommen werden und sie können den Gutschein beim DLZ BuT einreichen. Die in der Gesetzesbegründung für die Änderung genannten Einzelanträge für jeden Ausflug sind bereits jetzt beim Nürnberger Verfahren nicht notwendig. Die Schulen können die Gutscheine mit einer Sammelabrechnung einreichen.

Die Abgabe eines Gutscheins, auf dem lediglich der Name des Kindes genannt wird, ist mit Sicherheit für die Leistungsberechtigten einfacher als die Abgabe eines Leistungsbescheides, aus dem die Art des Leistungsbezugs hervorgeht und in dem die persönlichen Daten aller Familienmitglieder sowie die Höhe des jeweiligen Einkommens ersichtlich sind.

Die Verwaltung wird diese Verfahrensmöglichkeit deshalb zunächst nicht umzusetzen und beim bisherigen Verfahren bleiben. Mit der Schulverwaltung werden dennoch Gespräche aufgenommen, um die Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Verfahrens auszuloten. Evtl. kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Vereinfachung durch eine Pauschalierung der eintägigen Ausflüge erfolgen (siehe Punkt 2.3.2)

2.3.2 Möglichkeit der Geldzahlung/Pauschalierung für alle Leistungen

Derzeit ist unklar, was der Gesetzgeber unter „Pauschalierung“ versteht, und entsprechende ministerielle Schreiben, die eine Auslegung und Erläuterung bringen könnten, gibt es noch nicht.

Die unter § 28 Abs. 7 Satz 1 verwendete Formulierung „Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt ...“ ist interpretationsbedürftig. So könnte vermutet werden, dass die Leistungsberechtigten diesen Betrag pro Monat für die Dauer der Sozialleistung überwiesen bekommen, unabhängig davon, ob eine Aktivität stattfindet oder nicht. Ein Schreiben des Deutschen Städtetags vom 04.04.2019 legt jedoch mit der Aussage: „Dass in Zukunft der Nachweis über die Teilnahme an einer gesetzlich festgelegten Aktivität für den Bezug der Leistung ausreicht.“ nahe, dass ein entsprechender Nachweis gebracht werden muss.

Bei der Pauschalierung von Abrechnungen stellen sich weitere Fragen. Bedeutet Pauschalierung das Überweisen von im Vorfeld vereinbarten Summen für einen bestimmten Zeitraum, die dann am Ende dieses Zeitraums abgerechnet werden müssen oder besteht die Möglichkeit ggf. überschüssig geleistete Zahlungen beim Leistungserbringer zukünftig für Kinder mit BuT-Anspruch zu verwenden.

Eine Schlussfolgerung, wie sich die Leistungserbringung und die Abrechnung bei den Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe verändern werden, lässt sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht ziehen. Hierzu müssen die Vollzugshinweise für Jobcenter (AMS), die das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu den Änderungen in der BuT-Gesetzgebung herausgegeben wird, abgewartet werden.

2.4 Exkurs: Freiwillige Leistung Mittagessen der Stadt Nürnberg

Der Wegfall des Eigenanteils in Höhe von 1 Euro beim Mittagessen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen führt dazu, dass ebenso die freiwillig seit 2011 von der Stadt Nürnberg gewährte Leistung Mittagessen für Kita-Gebührenbefreite und Pflegekinder nach SGB VIII angepasst werden muss.

Dies führt zu erhöhten Kosten in Höhe von ca. 180.000 Euro, die von der Verwaltung im Rahmen der Zuschüsse des Sozialamtes für den Haushalt 2020 angemeldet wurden.

3. Bewertung aus der Sicht der Verwaltung

Etliche der verwaltungsmäßigen Verbesserungen durch das Starke-Familien-Gesetz wurden in der Stadt Nürnberg durch die Bündelung aller Leistungen und aller Leistungsberechtigten in einem DLZ BuT und durch das sehr einfache Verfahren der „Sammelabrechnung“ aller Gutscheine, die ein Leistungserbringer eingenommen hat, bereits vorher schon praktiziert. Die vom Gesetzgeber erwartete Verwaltungsvereinfachung durch die Gesetzesänderung wird sich deshalb in Nürnberg nicht wesentlich auswirken und auch keine nennenswerten Einsparungen in der Verwaltung zur Folge haben.

Ob und wie Pauschalierungen oder Geldzahlungen sinnvoll bzw. umsetzbar sind und dies ggf. zu Einsparungen führt, muss noch abgewartet werden. Die Verwaltung wird über die Entwicklung berichten.

Die größte und wichtigste Verbesserung durch das Starke-Familien-Gesetz besteht in der Erhöhung der Leistungen, die aus der Sicht der Verwaltung notwendig und sinnvoll ist.

Es bleibt zu hoffen, dass die Intention des Gesetzgebers eintritt, durch die verbesserten Leistungen und die Verwaltungsvereinfachung eine signifikante Erhöhung der Inanspruchnahme zu erreichen, auch wenn in der Stadt Nürnberg schon eine vergleichsweise sehr gute Reichweite des BuT-Pakets erreicht werden konnte.

Eine weitere Zunahme der Leistungsberechtigten ist durch die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises beim Kinderzuschlag in zwei Stufen ab 01.07.2019 und 01.01.2020 und beim Wohngeld ab 01.01.2020 zusätzlich noch zu erwarten.

Glossar

Das *Starke-Familien-Gesetz* heißt „mit vollem Namen“: Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)

Juni 2019
Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration - Sozialamt